

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3642/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3644/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3645/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3646/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3647/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3648/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3649/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3650/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Futterweichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs 16

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 3651/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3072/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 3652/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorien 2, 9, ex 32 und 56) mit Ursprung in der Türkei	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 3654/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1986 auf dem Sektor Rindfleisch	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 3656/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über die Menge hochwertigen Rindfleisches af den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 für 1986 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 3657/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	31
★ Empfehlung Nr. 3658/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 3659/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung des in den französischen überseeischen Departements erzielten repräsentativen Ertrages von Sojabohnen für das zweite Halbjahr 1985	37
Verordnung (EWG) Nr. 3660/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 3661/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über die Einstellung des Garnelenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	41
★ Verordnung (EWG) Nr. 3662/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	42
Verordnung (EWG) Nr. 3663/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Tunesien	45
Verordnung (EWG) Nr. 3664/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	47

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 345 vom 23. 12. 1985)	50
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3642/85 DES RATES**

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und GemüseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42
und 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽⁴⁾,
sieht die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten den
anerkannten Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren,
um ihre Gründung zu fördern und und ihre Tätigkeit zu
erleichtern.Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
setzt den Beitrag der Gemeinschaft zu den von den
Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 gewährten Beihilfen
fest. Infolge eines Anpassungsversäumnisses ist die
Verweisung auf Artikel 14 Absatz 1a der genannten
Verordnung nicht geändert und Artikel 14 Absatz 3 nicht
angeführt worden. Artikel 36 Absatz 2 muß deshalb rück-
wirkend geändert werden, um den Anteil der Gemein-schaft an der Finanzierung dieser Beihilfen sicherzu-
stellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
erhält folgende Fassung :„(2) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14
Absätze 1, 2 und 3 gewährten Beihilfen werden vom
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für
die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in Höhe
von 50 v. H. ihres Betrages erstattet.Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem
Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des
Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem
Absatz fest.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 286 vom 9. 11. 1985, S. 5.⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. 12. 1985 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3643/85 DES RATES

vom 19. Dezember 1985

über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 ⁽⁴⁾, ist für diesen Sektor eine Regelung des Handels mit Drittländern eingeführt worden. Diese Handelsregelung umfaßt insbesondere die Erhebung einer Einfuhrabschöpfung.

Die Gemeinschaft hat mit den meisten Drittländern, die Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausführen, Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen.

Bis zum Abschluß von Abkommen mit den übrigen herkömmlicherweise in die Gemeinschaft ausführenden Drittländern empfiehlt es sich, die Erhebung der

Abschöpfung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Ländern zu begrenzen.

Die Einfuhren in die Mitgliedstaaten sind unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme zuzulassen.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG ⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen wird die Erhebung der Einfuhrabschöpfung für die betreffenden Drittländer und Kategorien bis zu folgenden in Tonnen Schlachtkörperäquivalenz ausgedrückten jährlichen Mengen auf 10 % des Wertes begrenzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittland und Menge		
		Chile	Spanien (a)	Sonstige Drittländer (b)
01.04	Schafe und Ziegen : B. andere (c)	0	0	100
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : IV. von Schafen und Ziegen : a) frisch oder gekühlt b) gefroren	0 1 490	100 0	100 200 (d)

(a) Bis zum 28. Februar 1986.

(b) Ausgenommen Argentinien, Australien, Bulgarien, Island, Jugoslawien, Neuseeland, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Uruguay.

(c) Für die Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Lebendgewicht in Schlachtkörperäquivalenz 0,47.

(d) Davon 100 Tonnen für Grönland.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 9. 10. 1985, S. 7.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. 12. 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

(2) Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, für die in Absatz 1 genannten Waren Einfuhrlizenzen im Rahmen der Mengen zu erteilen, die ihren traditionellen Einfuhren aus den betreffenden Drittländern entsprechen.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Drittländer werden die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehenen Einfuhrlizenzen bis zu den in Artikel 1 genannten jährlichen Mengen erteilt.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986 bis zum Inkrafttreten von Selbstbeschränkungsabkommen mit den betreffenden Drittländern und für die Laufzeit der bereits von der Gemeinschaft geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3644/85 DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In die Verordnung Nr. 79/65/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81⁽²⁾, müssen nicht nur die in der Beitrittsakte selbst vorgesehenen Änderungen aufgenommen werden, sondern sie muß auch angepaßt werden, um der durch den Beitritt geschaffenen neuen Lage Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen betreffen das Verzeichnis der Gebiete im Anhang der genannten Verordnung.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen ; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung 79/65/EWG wird folgendes hinzugefügt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

„Spanien :

1. Galicia,
2. Asturias,
3. Cantabria,
4. País Vasco,
5. Navarra,
6. La Rioja,
7. Aragón,
8. Cataluña,
9. Baleares,
10. Castilla-León,
11. Madrid,
12. Castilla-La Mancha,
13. Comunidad Valenciana,
14. Murcia,
15. Extremadura,
16. Andalucía,
17. Canarias.

Portugal :

1. Entre-Douro-e-Minho e Beira Litoral,
2. Trás-os-Montes e Beira Interior,
3. Ribatejo-Oeste,
4. Alentejo e Algarve,
5. Açores e Madeira”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3645/85 DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums LuxemburgDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das diesem Vertrag beigefügte Protokoll
betreffend das Großherzogtum Luxemburg,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates
vom 16. Dezember 1975 über die Landwirtschaft des
Großherzogtums Luxemburg⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3659/84⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls
betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden
Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6
Absatz 3 der Konvention über die Belgisch-Luxembur-
gische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 enthaltene
Regelung an. Diese Regelung wurde zuletzt durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3659/84 verlängert. Der Rat hat
zu entscheiden, inwieweit diese Vorschriften beizubehalten,
zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der
luxemburgischen Weine hat für das landwirtschaftliche
Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem
betreffenden Sektor auch weiterhin eine gewisse Bedeutung.

Auch aus den übrigen in der Verordnung (EWG) Nr.
3310/75 genannten Erwägungen empfiehlt es sich, die
Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75
wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum
„31. Dezember 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	123,97
10.01 B II	Hartweizen	178,92 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	112,61 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	131,15
10.04	Hafer	111,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	105,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	76,73 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	116,62 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	187,69
11.01 B	Mehl von Roggen	171,78
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	290,51
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	201,46

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3647/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,20	2,20	2,20
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	3,29	3,29	3,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3648/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist auf die in ihrem Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Für die in Anhang I in der Tarifstelle 02.01 A IV a) 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1986 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1313/85⁽³⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen

oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der Tarifstelle 01.04 B sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV a) 2, 3, 4 und 5 und 02.06 C II a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/85⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen

sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 v. 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 1 vom 6. bis 12. Januar 1986	Woche Nr. 2 vom 13. bis 19. Januar 1986	Woche Nr. 3 vom 20. bis 26. Januar 1986	Woche Nr. 4 vom 27. Januar bis 2. Februar 1986
01.04 B	85,888 ⁽¹⁾	89,883 ⁽¹⁾	94,644 ⁽¹⁾	97,816 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	182,740 ⁽²⁾	191,240 ⁽²⁾	201,370 ⁽²⁾	208,120 ⁽²⁾
2	127,918 ⁽²⁾	133,868 ⁽²⁾	140,959 ⁽²⁾	145,684 ⁽²⁾
3	201,014 ⁽²⁾	210,364 ⁽²⁾	221,507 ⁽²⁾	228,932 ⁽²⁾
4	237,562 ⁽²⁾	248,612 ⁽²⁾	261,781 ⁽²⁾	270,556 ⁽²⁾
5 aa)	237,562 ⁽²⁾	248,612 ⁽²⁾	261,781 ⁽²⁾	270,556 ⁽²⁾
bb)	332,587 ⁽²⁾	348,057 ⁽²⁾	366,493 ⁽²⁾	378,778 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	237,562 ⁽³⁾	248,612 ⁽³⁾	261,781 ⁽³⁾	270,556 ⁽³⁾
2	332,587 ⁽³⁾	348,057 ⁽³⁾	366,493 ⁽³⁾	378,778 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3658/84 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3658/84 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3649/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang I Tarifstelle 02.01 A IV b) genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1986 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1313/85⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefro-

renem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preise oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang I aufgeführtes Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV b) 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/85⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 6. 1985, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 1 vom 6. bis 12. Januar 1986 ⁽¹⁾	Woche Nr. 2 vom 13. bis 19. Januar 1986 ⁽¹⁾	Woche Nr. 3 vom 20. bis 26. Januar 1986 ⁽¹⁾	Woche Nr. 4 vom 27. Januar bis 2. Februar 1986 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	137,305	143,680	151,278	156,340
2	96,114	100,576	105,895	109,438
3	151,036	158,048	166,406	171,974
4	178,497	186,784	196,661	203,242
5 aa)	178,497	186,784	196,661	203,242
bb)	249,895	261,498	275,326	284,539

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3658/84 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3650/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Futterweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/85⁽⁵⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, fest.

Am 11. Dezember 1985 hat das Vereinigte Königreich der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, die Mindestmenge, auf die die Angebote sich beziehen müssen, zu

ändern ; Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2964/85 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3493/85⁽⁷⁾, ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2964/85 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Angebote müssen bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eingereicht werden. Sie müssen sich auf eine Mindestmenge von 15 000 Tonnen beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1985, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3651/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3072/85 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Intervention bei Getreide ⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe
des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen
befindet, durch Ausschreibung erfolgt.Am Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3447/85 ⁽⁵⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.Am 11. Dezember 1985 hat Deutschland der Kommis-
sion seinen Wunsch mitgeteilt, den Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3072/85 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/85, zu
ändern ; diesem Antrag kann stattgegeben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3072/85 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1985, S. 17.⁽⁶⁾ ABL. Nr. L 293 vom 5. 11. 1985, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	44 850
Niedersachsen/Bremen	42 740
Nordrhein-Westfalen	8 279
Rheinland-Pfalz	3 973
Saarland	106
Bayern	799

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3652/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte
Textilwaren (Kategorien 2, 9, ex 32 und 56) mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kom-
mission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3558/85⁽³⁾, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus
bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwa-
chung unterworfen,

Die Türkei hat zwecks einer raschen Information über die
Tendenzen der Handelsströme bei bestimmten Textil-
waren bestimmte Verwaltungsverfahren eingeführt.

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei wurde für den Handel mit den im Anhang
aufgeführten Textilwaren eine Zusammenarbeit der
Verwaltungen eingeführt.

Um wirksam zu sein, muß diese Zusammenarbeit der
Verwaltungen vor allem von übereinstimmenden statisti-
schen Daten ausgehen.

Es empfiehlt sich, daß diese Verordnung nicht auf die im
Anhang aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der
Türkei Anwendung findet, die vor Inkrafttreten dieser
Verordnung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht

worden sind und sich dort noch nicht im freien Verkehr
befinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 2819/79 wird das in deren Artikel 2 genannte
Einfuhrdokument für die im Anhang aufgeführten Waren
nur auf Vorlage eines türkischen „Ausfuhranmeldungspa-
piers“ ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen.

Dieses Papier wird vom Verband der Textilexporteure,
von Istanbul, Izmir, Cukurova und Antalya ausgestellt.

Jedes Ausfuhranmeldungspapier muß den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats
vom Datum seiner Ausstellung an gerechnet vorgelegt
werden.

Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79
genannte Einfuhrdokument kann vom Ausstellungsdatum
an zwei Monate lang verwendet werden. In Ausnahme-
fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt nicht für die im Anhang aufgeführten Waren mit
Ursprung in der Türkei, die bereits in das Zollgebiet der
Gemeinschaft verbracht worden sind, sich aber dort noch
nicht im freien Verkehr befinden.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1985, S. 21.

ANHANG

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1986)	Warenbezeichnung	Einheiten
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle : Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Tonnen
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle : Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung : B. andere : Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle ; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	Tonnen
ex 32	ex 58.04	58.04-69	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05 : aus Baumwolle, andere als Epinglé und andere als Flor aus dem Schuß gebildet	Tonnen
56	56.06 A	56.06-11, 15	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf : Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3653/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

(1) In den ersten drei Vierteljahren jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Erzeugnisse Einfuhrlizenzen bis zu einem Viertel der im vorgenannten Artikel genannten Mengen, in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Drittland und je Kategorie.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bezüglich Spanien erteilen die Mitgliedstaaten bis zum 28. Februar 1986 für die in dem genannten Artikel angeführten Erzeugnisse Einfuhrlizenzen bis in Höhe der im vorgenannten Absatz genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Kategorie.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 wird die Erhebung der bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in anderen als den Drittländern, die mit der Gemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen haben, geltenden Abschöpfung im Rahmen bestimmter Mengen auf 10 % nach dem Wert begrenzt. Es empfiehlt sich, für jedes Vierteljahr die Mengen festzusetzen, die im Laufe eines der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen entsprechenden Zeitraums eingeführt werden können.

(2) Im vierten Vierteljahr jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Mengen.

Die für Spanien gleichlautende Regelung ist bis zum 28. Februar 1986 gültig.

(3) Frankreich und Irland ist es jedoch gestattet, die Erteilung von Einfuhrlizenzen jedes Jahr auf diejenigen Mengen zu beschränken, die sie herkömmlicherweise aus den betreffenden Drittländern einführen. Die Erteilung geschieht jedes Vierteljahr gemäß den Vorschriften der Absätze 1 und 2.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 sind die Einfuhren in die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme zu gestatten. Es empfiehlt sich daher, die Höchstmengen festzusetzen, für welche in bestimmten Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen erteilt werden können.

Artikel 2

Die betreffenden Einfuhren müssen auf die vorgesehenen Mengen begrenzt werden. Es ist daher notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/84⁽³⁾, bezüglich der Mengen, die über die auf der Lizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden dürfen, abzuweichen.

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen findet die Verordnung (EWG) Nr. 20/82 der Kommission⁽⁴⁾ Anwendung.

(2) Der oder die Anträge ein und desselben Interessenten betreffen eine Gesamtmenge, die höchstens der Menge entspricht, die gemäß Artikel 1 für das Vierteljahr festgesetzt worden ist, während dessen der oder die Lizenzanträge eingereicht werden.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Auskünfte über die betreffenden Einfuhren übermitteln.

(3) Die Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres eingereicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

(4) Die nach Erzeugnis und Ursprungsland aufgeschlüsselten Lizenzanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten spätestens bis 17.00 Uhr des 16. Tages eines jeden Vierteljahres übermittelt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 26.

(5) Vor dem 26. Tag jedes Vierteljahres beschließt die Kommission je Erzeugnis und je Ursprung,

- a) die Erteilung von Lizenzen für alle beantragten Mengen zu genehmigen oder
- b) alle beantragten Mengen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu kürzen, mit Ausnahme der in den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Mitgliedstaaten beantragten Mengen, für die je Mitgliedstaat ein besonderer Vomhundertsatz festgesetzt werden kann.

(6) Die Lizenzen werden am 30. Tag eines jeden Vierteljahres erteilt.

Artikel 3

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungslandes. Für Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs sind im Lizenzantrag und in der Lizenz in den Spalten 10 und 11 die Nettomasse und die Stückzahl der einzuführenden Tiere anzugeben.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Lizenz enthält in Feld 20a eine der folgenden Angaben :

- „Importafgiften begrænses til 10 % af toldværdien (jf. forordning (EØF) nr. 3643/85). Licensen er gyldig for (mængde i tal og bogstaver) ... kg”,
- „Beschränkung der Abschöpfung auf 10 % des Zollwerts (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85). Lizenz gültig für (Menge in Zahlen und Buchstaben) ... kg”,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

- „Εισφορά περιορισμένη στο 10 % της δασμολογητέας αξίας (εφαρμογή του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3643/85. Πιστοποιητικό έγκυρο για (ποσότητα αριθμητικώς και ολογράφως) ... kg”,
- „Levy limited to 10 % of the customs value (application of Regulation (EEC) No 3643/85). Licence valid for (quantity in figures and words) ... kg”,
- „Prélèvement limité à 10 % de la valeur en douane [application du règlement (CEE) n° 3643/85]. Certificat valable pour (quantités en chiffres et en lettres) ... kg”,
- „Prelievo limitato al 10 % del valore in dogana (applicazione del regolamento (CEE) n. 3643/85). Titolo valido per (quantità in cifre e lettere) ... kg”,
- „Heffing beperkt tot 10 % van de douanewaarde (toepassing van Verordening (EEG) nr. 3643/85). Certificaat geldig voor (hoeveelheid in cijfers en in letters) ... kg”.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf nur die in Feld 20a der Einfuhrlizenz angegebene Menge in den freien Verkehr überführt werden. Zu diesem Zweck wird in Feld 22 der Lizenz die Zahl „0” eingetragen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Tag nach der Erteilung fernschriftlich mit, für welche Mengen je Erzeugnis und Ursprung Einfuhrlizenzen aufgrund dieser Verordnung erteilt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3654/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1986 auf dem Sektor RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel
15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽³⁾, ist für das Jahr 1986 vom Rat noch nicht entschieden worden. Demnach erscheint es notwendig, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und Ausstellung der Lizenzen im Rahmen der Sonderregelungen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregelungen nach den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3655/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3582/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffelfleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽⁴⁾, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 vorgesehenen Vermerke enthalten.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 wird wie folgt aufgeteilt :

a) 12 500 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“ ;

b) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lbs) nicht überschreiten dürfen, gedrunken aussehend, mit Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high quality beef EEC‘ ausgewiesen sein“ ;

c) 2 300 Tonnen Fleisch, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleisch-teilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen“ ;

d) 10 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des Landwirtschaftsministeriums (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung. Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung.“

(2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffelfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3582/85 wird gemäß dieser Verordnung geregelt.

Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr und für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch von der Vorlage der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Einfuhrlizenz ab.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung des Ausfuhrlandes findet.

(4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird

mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 5

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß:

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Unterposition des Zolltarifs, wie in Artikel 1 vorgesehen.

(2) Unter dem Zeitabschnitt von 10 Tagen wird nach der vorliegenden Verordnung verstanden :

- vom 1. bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

Artikel 7

Die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch erfolgen gemäß den Bestimmungen

der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80.

Artikel 8

Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 (1) oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung beziehungsweise auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.

ANHANG I

1 Ausführer	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Warenbezeichnung		8 Roh- gewicht (kg)	9 Eigen- gewicht (kg)
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (¹) b) für Büffelfleisch (¹)			
Ort :		Datum :	
Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)			

¹) Nichtzutreffendes streichen.

DEFINITION

**Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)**

Büffelfleisch mit Ursprung Australien

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

- JUNTA NACIONAL DE CARNES :
für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
 - AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :
für Fleisch mit Ursprung in Australien,
a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt ;
 - INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :
für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
 - FOOD SAFETY AND QUALITY SERVICE (FSQS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA) :
für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
 - FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH — AGRICULTURE CANADA.
DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA :
für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3656/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

über die Menge hochwertigen Rindfleisches af den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 für 1986 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darfDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates
vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen
02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zoll-
tarifs (1986)⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 der Kommission
vom 23. Dezember 1985 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und
(EWG) Nr. 3583/85⁽²⁾ schreibt in Artikel 7 vor, daß die
Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für
das in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte
Fleisch gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85⁽⁴⁾, erfolgen
müssen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Es ist die Menge festzulegen, für die Lizenzanträge unter
den genannten Bedingungen eingereicht werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Lizenzanträge können innerhalb der ersten zehn Tage des
Monats Januar 1986 gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 für eine Gesamtmenge von 10 000
Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus
den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada einge-
reicht werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 8.⁽²⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3657/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem PreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates
vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 746/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates
vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegulung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 der Kom-
mission ⁽⁴⁾ sind Bestimmungen für den Verkauf von unver-
arbeiteten Korinthen der Ernte 1984 festgelegt worden, diein der Gemeinschaft für den Verbrauch aufbereitet
werden sollen. Zur Verbesserung der Marktbedingungen
für unverarbeitete Korinthen der Ernte 1985 ist der
Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1984
einzustellen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2146/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 24.

EMPFEHLUNG Nr. 3658/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 41/85/EGKS ⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 2575/85/EGKS ⁽²⁾, hat die Kommission die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Gründe, die die Kommission zu derartigen Maßnahmen veranlaßt haben, bestehen weiterhin, d. h. die Notwendigkeit, eine umfassende Kenntnis über die voraussichtlichen Einfuhren und über die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, zu ermöglichen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

(1) Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in den Anhängen III A und III B aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse des EGKS-Vertrages mit Ursprung in Drittländern muß ein Einfuhrdokument ausgestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden als erste Wahl betrachtet, es sei denn, der Einführer beweist das Gegenteil.

(3) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Einreichung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Antrags kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Dem Antrag sind zwei Duplikate des Kaufvertrags oder der Kaufverträge, auf den oder die er sich bezieht, und der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente sowie die Pro-forma-Rechnung muß vorgelegt werden, wenn die die Lizenz ausstellende Behörde dies wünscht. Falls die Ware zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt wird, werden in dem Dokument die genauen Merkmale aufgeführt, die diese Erklärung über den Zustand der Ware rechtfertigen.

(4) Die Anwendung des Absatzes 1 präjudiziert nicht die Beibehaltung der von einigen Mitgliedstaaten gegenüber bestimmten Drittländern bestehenden und

angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse.

(5) Der Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments beträgt unbeschadet einer etwaigen Änderung der bestehenden Einfuhrregelung zwei Monate.

(6) Die vollständig ausgenutzten Einfuhrdokumente werden unmittelbar an die ausstellende Behörde zurückgeschickt. Die zwei Monate nach der Ausstellung nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Dokumente werden an die ausstellende Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgeschickt.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß für die in den Anhängen III A und III B genannten Erzeugnisse folgende Angaben enthalten :

- a) Ursprungsland und Herkunftsland,
- b) Bezeichnung der Ware mit Angabe der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffer,
- c) die für eine eventuelle zweite Wahl oder deklassierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale,
- d) die Warenmenge in Tonnen pro Los,
- e) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des Verkäufers,
- f) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des Einführers,
- g) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des etwaigen späteren Käufers, sofern dieser bekannt ist,
- h) Datum und Ort (Zollstelle) der voraussichtlichen Einfuhr,
- i) der Bestimmungsort, der zur Berechnung des Warenpreises dient,
- j) Tag des Kaufvertragsabschlusses sowie Nummer des Vertrages oder jede andere vom Verkäufer zum Zweck der Identifizierung der Lieferung gemachte Referenzangabe.

(2) Bei den Erzeugnissen gemäß Anhang III A muß der Einführer folgende zusätzliche Angaben machen :

A. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang I aufgeführten Länder (direkte Einfuhren) :

- a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich der genauen Spezifikationen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 7 vom 9. 1. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 13. 9. 1985, S. 15.

- b) Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort unter Angabe der Transportkosten und aller Extras, aller Rabatte sowie aller anderen Elemente, die zur Berechnung des Lieferpreises herangezogen worden sind ;
- c) Angabe
- i) der Preisliste des Herkunftslands, die für die Berechnung des Einstandspreises verwendet wurde, mit Angabe des Datums dieser Preisliste oder
 - ii) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers mit Angabe des Datums dieser Liste oder
 - iii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten und des Datums dieses Angebots.

B. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder (direkte Einfuhren) :

- a) die handelsübliche Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich genauer Spezifikationen ;
- b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne, mit Angabe der Zölle, Transportkosten und aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind ;
- c) Angabe
 - i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers und des Datums dieser Preisliste oder
 - ii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums.

C. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder mit Herkunft aus jedem anderen, nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhren), und Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland :

- a) vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt ;
- b) der cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze, pro Tonne, in der Währung des Vertrages, zuzüglich des Zolls und der Entladungskosten.

(3) Der Einführer erklärt, daß anlässlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen noch später zugute kommen werden.

(4) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags auf Ausstellung des Einfuhrdokuments bestätigen.

(5) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments war.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald von den zuständigen Behörden festgestellt, den Unterschied zwischen :

- dem Preis, der sich aus den beiden in den Anhängen I und II aufgeführten Drittländern anwendbaren Preisregeln ergibt, berechnet frei Empfänger zu dem vorgesehenen Datum der Einfuhr, und
- dem Preis, der auf der Grundlage der Preisliste des gewählten Gemeinschaftserzeugers entsprechend vorstehendem Artikel 2 Absatz 2 B Buchstabe c) angewandt oder anderwertig gerechtfertigt wird.

Sie übermitteln ferner alle erforderlichen Dokumente, d. h. die Duplikate der Lizenzanträge, der Kaufverträge und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Diese Dokumente werden jeweils dann übermittelt, wenn eine wesentliche Preisdifferenz festgestellt wird oder es sich um eine bedeutende Menge handelt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald von den zuständigen Behörden festgestellt, den Unterschied zwischen :

- dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Basispreis, gegebenenfalls mit Zuschlägen, und
- dem cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze, einschließlich Zoll und Entladungskosten, in ECU je Tonne, für die nachstehenden Erzeugnisse :
 - i) Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland,
 - ii) Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich innerhalb der ersten zehn Tage die Mengen und die anhand der cif-Preise errechneten Beträge mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind.

(4) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen enthalten :

- a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffern mit getrennter Angabe der Mengen bei Waren, die zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt werden ;
- b) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern ;
- c) innerhalb der Gesamtsumme, je Ursprungsland und je Erzeugnis, gesonderte Angabe der Mengen, die nicht aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wurden, und in diesem Fall Angabe des Herkunftslandes.

- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich innerhalb der ersten zehn Tage
- a) die Mengen und die anhand der cif-Preise berechneten Beträge mit, für welche die Einfuhrdokumente gänzlich oder teilweise im Vormonat verfallen sind, ohne daß die Einführer sie ausgenutzt haben ;
 - b) die Mengen und die anhand der cif-Preise berechneten Beträge mit, die im Vormonat gänzlich oder teilweise aufgrund eines bereits gewährten Einfuhrdokuments neu beantragt wurden.

Artikel 4

Zur Anwendung dieser Empfehlung gilt als Herkunftsland das letzte Drittland, in dem die betreffende Ware

nicht nur transportbedingt zwischengelagert oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wurde.

Artikel 5

Diese Empfehlung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Finnland
Norwegen
Österreich
Schweden

ANHANG II

Australien	Polen
Brasilien	Rumänien
Bulgarien	Südafrika
Japan	Tschechoslowakei
Korea	Ungarn

ANHANG III A

Liste der Produkte, deren Einfuhr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.01 B	73.01-21, 23, 25, 27	Hämatitroheisen
73.01 C	73.01-31, 35	Phosphorhaltiges Roheisen
73.01 D	73.01-41, 49	Roheisen, anderes als Spiegeleisen, Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen
73.02 A I	73.02-01, 09	Ferromangan mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.07 A I	73.07-12	Vorblöcke (Blooms und Knüppel aus Stahl, gewalzt ⁽¹⁾)
73.07 B I	73.07-21, 24	Brammen und Platinen aus Stahl, gewalzt ⁽¹⁾
73.08	73.08-03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit Ausnahme von Elektroblechen
73.10 A I	73.10-11	Walzdraht aus Stahl
73.10 A II	73.10-12, 14	Armierungsstähle für Beton aus Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden
	73.10-15, 17	Stabstahl, massiv, anderer
		Stabstahl, massiv aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt, anderer als Armierungsstähle
73.11 A I	73.11-11, 12, 14, 16, 19	Profile aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt
73.12 A II	73.12-19	Bandstahl, mit Ausnahme von Elektrobandstahl, nur warm gewalzt
73.13 A II	73.13-16	Elektrobleche aus Stahl, andere als mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.13 B I a)	73.13-17, 19, 21, 23, 26	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 2 mm oder mehr
73.13 B II a)	73.13-41	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
73.13 B II b)	73.13-43, 45	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
73.13 B II c)	73.13-47, 49	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
73.13 B IV c) 1 + 2	73.13-67, 72	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nicht gewellt, verzinkt
73.15 A V b) 1	73.63-21	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl
73.15 B I b) 2 aa)	73.71-53	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, gewalzt ⁽¹⁾
73.15 B V b) 1 aa)	73.73-23	Walzdraht aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25	Walzdraht aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl
73.15 B V b) 1 dd)	73.73-26	Walzdraht aus Mangan-Silizium-Stahl
73.15 B V b) 1 ee)	73.73-29	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl
73.15 B V b) 2 aa)	73.73-33	Stabstahl und Profile aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warmgewalzt
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35	Stabstahl und Profile aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 dd)	73.73-36	Stabstahl und Profile aus Mangan-Silizium-Stahl, warm gewalzt

⁽¹⁾ Einschließlich dieser Produkte, wenn sie nach dem Stranggußverfahren hergestellt worden sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.15 B V b) 2 ee)	73.73-39	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII a) 2	73.75-19	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.15 B VII b) 1 aa) 11	73.75-23	Bleche mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 aa) 33	73.75-29	Warmgewalzte Bleche von mehr als 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 bb) 11	73.75-33	Bleche mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 cc) 11	73.75-43	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 2 aa) 11	73.75-53	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B VII b) 2 bb) 11	73.75-63	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, kalt gewalzt

ANHANG III B

Liste der Produkte, deren Einfuhr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.13 B IV b) 1	73.13-64	Weißblech
73.13 B IV c) 2 aa)	73.13-68	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, gewellt, anders als elektrolytisch verzinkt
73.13 B IV d) 3 bb) 33	73.13-87	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, aluminisiert
73.15 A I b) 2	73.61-50	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen aus Qualitätskohlenstoffstahl, andere als geschmiedet (!)
73.15 B I b) 2 cc)	73.71-55	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (!)
73.15 B I b) 2 dd)	73.71-56	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Mangan-Silizium-Stahl (!)
73.15 B I b) 2 ee)	73.71-59	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus anderem legiertem Stahl (!)
73.15 B V b) 1 bb)	73.73-24	Walzdraht aus Schnellarbeitsstahl
73.15 B V b) 2 bb)	73.73-34	Stabstahl und Profile, nur warm gewalzt, aus Schnellarbeitsstahl
73.15 B VII b) 1 bb) 33	73.75-39	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 cc) 33	73.75-49	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 2 aa) 33	73.75-59	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 2 bb) 33	73.75-69	Bleche, kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl

(!) Einschließlich dieser Produkte, wenn sie nach dem Stranggußverfahren hergestellt worden sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3659/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung des in den französischen überseeischen Departements erzielten repräsentativen Ertrages von Sojabohnen für das zweite Halbjahr 1985DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates
vom 25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der
Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit den Erzeugern von Sojabohnen in den französi-
schen überseeischen Departements eine Beihilfe gewährt
werden kann, ist es notwendig, den Produktionsertrag zu
errechnen durch Anwendung eines repräsentativen
Ertrages auf die Flächen, auf welchen Sojabohnen gesät
und geerntet worden sind, differenziert nach der verwen-
deten Anbaumethode und nach den tatsächlichen
Erträgen, die in den verschiedenen französischen Anbau-
gebieten festgestellt worden sind.

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85
der Kommission vom 12. August 1985 über Durch-
führungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für
Sojabohnen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3463/85⁽⁴⁾, sieht vor, daß Beihilfe gewährt wird für Soja-

bohnen, die in französischen Überseedepartements
geerntet worden sind, wobei für die ersten sechs Monate
eines gegebenen Jahres der Betrag der Beihilfe der vom
16. März ist und für die zweiten sechs Monate eines ge-
gebenen Jahres der vom 16. August. Gemäß Mitteilung der
französischen Republik an die Kommission betreffend die
tatsächlichen Sojabohnenerträge, die in den verschie-
denen Überseedepartements festgestellt worden sind —
aufgeteilt nach Anbaumethoden — sollen die repräsen-
tativen Erträge wie im Anhang angegeben festgesetzt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Erträge der Flächen, auf denen in
französischen Überseedepartements Sojabohnen gesät und
geerntet worden sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 27.

ANHANG

Französisches überseeisches Departement	Periode	Anbauverfahren	Repräsentativer Ertrag von Sojabohnen der Standardqualität (100 kg/ha)
Guyana	Zweite sechs Monate 1985	ohne Bewässerung	20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3660/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen OzeanDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist eine 90prozentige Senkung der Eingangsab-

gaben für Rindfleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 552/85 der Kommission⁽³⁾ berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleisch, die für die im Laufe des ersten Vierteljahres 1986 durchzuführenden Einfuhren gültig sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Position i den fælles toldtarif Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs Κλάση του κοινού δασμολογίου CCT heading No Numéro du tarif douanier commun Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief	Belgique Luxembourg FB/Flux/100 kg	Danmark Dkr./100 kg	Deutschland DM/100 kg	Ελλάδα Δρχ./100 χγρ	France FF/100 kg	Ireland £ IrI/100 kg	Italia Lit/100 kg	Nederland Fl/100 kg	United Kingdom £/100 kg
01.02 A II	5 343,8	968,89	275,73	10 915,61	806,07	86,366	168 861	310,69	70,941
02.01 A II a) 1	10 153,2	1 840,88	523,90	20 739,75	1 531,53	164,095	320 836	590,32	134,789
02.01 A II a) 2	8 122,5	1 472,70	419,13	16 591,64	1 225,22	131,276	256 667	472,25	107,829
02.01 A II a) 3	12 183,8	2 209,06	628,69	24 887,75	1 837,84	196,915	385 003	708,38	161,745
02.01 A II a) 4 aa)	15 229,7	2 761,32	777,80	37 373,38	2 297,30	246,143	494 051	876,38	204,272
02.01 A II a) 4 bb)	17 420,6	3 158,56	894,92	38 693,23	2 627,78	281,552	556 835	1 008,34	232,304
02.01 A II b) 1	9 611,0	1 742,59	495,28	20 143,65	1 449,76	155,335	304 750	558,05	127,761
02.01 A II b) 2	7 688,8	1 394,06	396,22	16 114,87	1 159,80	124,267	243 798	446,45	102,209
02.01 A II b) 3	12 013,8	2 178,24	619,09	25 179,61	1 812,20	194,168	380 938	697,57	159,702
02.01 A II b) 4 aa)	14 416,6	2 613,89	735,74	35 786,99	2 174,63	233,001	468 508	829,00	193,502
02.01 A II b) 4 bb) 11	12 013,8	2 178,24	619,09	25 179,61	1 812,20	194,168	380 938	697,57	159,702
02.01 A II b) 4 bb) 22 (1)	12 013,8	2 178,24	619,09	25 179,61	1 812,20	194,168	380 938	697,57	159,702
02.01 A II b) 4 bb) 33	16 530,9	2 997,25	847,05	38 387,92	2 493,58	267,175	531 813	954,43	220,998
02.06 C I a) 1	15 229,7	2 761,32	777,80	37 373,38	2 297,30	246,143	494 051	876,38	204,272
02.06 C I a) 2	17 420,6	3 158,56	892,31	40 718,41	2 627,78	281,552	560 973	1 005,40	232,980
16.02 B III b) 1 aa)	17 420,6	3 158,56	892,31	40 718,41	2 627,78	281,552	560 973	1 005,40	232,980

(1) Hentførsel under denne underposition er betinget af, at der fremlægges en licens, der opfylder de betingelser, der er fastsat af de kompetente myndigheder i De europæiske Fællesskaber.

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

(1) Η υπαγωγή εις την διάκριση ταύτην εξαρτάται εκ της προσκομίσσεως πιστοποιητικού εκδομένου καθ' όρους προβλεπομένου κατ' όρους αρμοδίων αρχών.

(1) Entry under this subheading is subject to the production of a certificate issued on conditions laid down by the competent authorities of the European Communities.

(1) L'admission dans cette sous-position est subordonnée à la présentation d'un certificat délivré dans les conditions prévues par les autorités compétentes des Communautés européennes.

(1) L'ammissione in questa sottovoce è subordinata alla presentazione di un certificato conformemente alle condizioni stabilite dalle autorità competenti delle Comunità europee.

(1) Indeling onder deze onderverdeling is onderworpen aan de voorwaarde dat een certificaat wordt voorgelegd hetwelk is afgegeven onder de voorwaarden en bepalingen, vastgesteld door de bevoegde autoriteiten van de Europese Gemeenschappen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3661/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

über die Einstellung des Garnelenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 801/85 des Rates vom 26.
März 1985 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemein-
schaft in den grönländischen Gewässern⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2244/85⁽⁴⁾, sieht für
1985 Quoten vor für Garnelen.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Garnelenfänge in den grönländischen Gewäs-sern, ICES-Bereich XIV/V, durch Schiffe, die die franzö-
sische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,
die für 1985 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Garnelenfänge in den grönländischen
Gewässern, ICES-Bereich XIV/V, durch Schiffe, die die
französische Flagge führen oder in Frankreich registriert
sind, gilt die Frankreich für 1985 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.Der Garnelenfang in den grönländischen Gewässern,
ICES-Bereich XIV/V, durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, ist
verboten, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen
und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung
dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3662/85 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1985****über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit
für die Waren nach der Klasseneinteilung im Anhang
festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	18,96	847	150,88	41,89	127,80	2480	13,45	28073	47,04	10,84
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	127,99	5721	1018,62	279,89	858,55	16737	91,01	191061	315,39	78,28
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	35,18	1572	279,89	77,72	237,08	4600	24,96	52077	87,27	20,11
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	39,09	1747	311,15	85,49	262,26	5112	27,80	58363	96,34	23,91
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	94,68	4232	753,53	207,05	635,11	12381	67,32	141338	233,31	57,90
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	38,71	1730	308,10	84,65	259,68	5062	27,52	57790	95,39	23,67
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	194,00	8672	1543,96	424,24	1301,34	25370	137,95	289599	478,05	118,65
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	105,72	4726	841,40	231,19	709,18	13825	75,17	157821	260,52	64,66
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	57,45	2568	457,28	125,65	385,42	7514	40,85	85773	141,59	35,14
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	19,99	894	159,11	44,18	134,77	2615	14,18	29604	49,61	11,43
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	107,71	4815	857,26	235,55	722,54	14086	76,59	160795	265,43	65,88
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisewiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckwiebeln	9,85	440	78,40	21,54	66,08	1288	7,00	14705	24,27	6,02
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	109,25	4884	869,46	238,90	732,83	14286	77,68	163084	269,21	66,81
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	26,62	1190	211,91	58,23	178,61	3482	18,93	39749	65,61	16,28
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	657,55	29395	5233,12	1437,93	4410,77	85990	467,57	981568	1620,32	402,16
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	413,49	18485	3301,48	911,73	2778,44	54073	294,81	615141	1027,85	245,32
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	84,63	3783	673,53	185,07	567,69	11067	60,18	126334	208,54	51,76
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	75,95	3395	604,50	166,10	509,50	9933	54,01	113385	187,17	46,45
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	82,07	3669	653,22	179,48	550,57	10733	58,36	122523	202,25	50,20
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	728,45	32565	5772,95	1600,65	4882,34	95261	517,89	1076180	1801,67	428,20
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	38,65	1727	307,60	84,52	259,26	5054	27,48	57697	95,24	23,63
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	72,46	3239	576,67	158,45	486,05	9475	51,52	108166	178,55	44,31
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	71,43	3193	568,47	156,20	479,13	9341	50,79	106627	176,01	43,68
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	49,65	2219	395,20	108,59	333,10	6493	35,31	74127	122,36	30,37
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	59,16	2644	470,82	129,37	396,83	7736	42,06	88311	145,78	36,18
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	96,60	4318	767,49	211,51	645,97	12633	68,57	144004	238,14	56,78
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	46,20	2065	367,72	101,04	309,93	6042	32,85	68973	113,85	28,25
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	56,40	2521	448,91	123,35	378,36	7376	40,10	84201	138,99	34,49
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	120,57	5390	959,60	263,67	808,80	15768	85,74	179990	297,12	73,74
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	197,86	8845	1574,72	432,69	1327,26	25875	140,70	295368	487,57	121,01
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	46,39	2074	367,68	101,94	310,96	6067	32,98	68542	114,75	27,27

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	36,53	1 633	290,73	79,88	245,04	4 777	25,97	54 532	90,01	22,34
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	43,32	1 937	344,23	94,86	289,73	5 666	30,75	64 588	106,81	25,46
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	42,06	1 880	334,79	91,99	282,18	5 501	29,91	62 796	103,66	25,72
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	62,64	2 800	498,53	136,98	420,18	8 191	44,54	93 508	154,35	38,31
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	64,66	2 891	514,67	141,41	433,79	8 457	45,98	96 535	159,35	39,55
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	123,74	5 531	984,79	270,59	830,03	16 181	87,99	184 715	304,92	75,68
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	61,06	2 730	486,01	133,54	409,63	7 986	43,42	91 160	150,48	37,35
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	47,32	2 115	376,61	103,48	317,42	6 188	33,65	70 640	116,60	28,94
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	72,09	3 223	573,80	157,66	483,63	9 428	51,26	107 626	177,66	44,09
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	220,51	9 858	1 754,97	482,22	1 479,19	28 837	156,80	329 177	543,38	134,87
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	81,62	3 648	649,58	178,49	547,50	10 673	58,04	121 842	201,13	49,92
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	88,71	3 966	706,05	194,00	595,10	11 601	63,08	132 432	218,61	54,26
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	40,38	1 805	321,37	88,30	270,87	5 280	28,71	60 280	99,50	24,69
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	81,63	3 649	649,65	178,51	547,56	10 675	58,04	121 854	201,15	49,92
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	176,24	7 879	1 402,67	385,42	1 182,25	23 048	125,32	263 096	434,30	107,79
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	219,00	9 790	1 742,97	478,92	1 469,07	28 640	155,73	326 926	539,67	133,94
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	254,47	11 376	2 025,22	556,48	1 706,97	33 278	180,95	379 868	627,06	155,64
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	110,14	4 924	876,32	243,34	742,30	14 404	78,14	163 048	273,25	62,98
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	332,58	14 867	2 646,81	727,28	2 230,88	43 492	236,49	496 458	819,53	203,40
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	539,10	24 100	4 290,42	1 178,90	3 616,21	70 499	383,34	804 747	1 328,43	329,72
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	99,81	4 462	799,30	220,50	672,74	13 052	70,89	147 107	247,69	56,72
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	26,11	1 167	206,99	57,39	175,06	3 415	18,56	38 587	64,60	15,35
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	68,86	3 078	548,02	150,58	461,90	9 005	48,96	102 792	169,68	42,11
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	132,16	5 908	1 051,85	289,02	886,56	17 283	93,98	197 294	325,68	80,83
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	72,17	3 226	574,35	157,82	484,10	9 437	51,31	107 731	177,83	44,14
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	219,38	9 807	1 745,92	479,74	1 471,56	28 688	155,99	327 480	540,58	134,17
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	101,51	4 538	807,93	222,00	680,97	13 275	72,18	151 543	250,16	62,09
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	222,56	9 949	1 771,23	486,69	1 492,89	29 104	158,25	332 227	548,42	136,12

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3663/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit
Ursprung in Tunesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2202/85 der Kommission
vom 30. Juli 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für
den Zeitraum vom 1. November 1985 bis 28. Februar
1986 auf 56,15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3110/83⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Clementinen
mit Ursprung in Tunesien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Clementinen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Clementinen (Zolltarifstelle 08.02 B I
des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Tunesien
wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,55 ECU je 100
kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Dezember 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3664/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 2. Dezember 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 2. Dezember 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 2. Dezember 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 2. Dezember 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 2. Dezember 1985 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	100,560 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 2. Dezember 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	47,253
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	100,560 70,392 110,616 130,728 130,728 183,019
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	75,420 52,794 82,962 98,046 98,046 137,264
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	130,728 183,019
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : — mit Knochen — ohne Knochen	130,728 183,019

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 345 vom 23. Dezember 1985)

Seite 11, Anhang I Teil 4 „Sektor Eier und Geflügelfleisch“ unter der Tarifstelle 02.02 B II a) 2 des
Gemeinsamen Zolltarifs in der Spalte „United Kingdom“:

anstatt: „0,943“

muß es heißen: „0,843“;

Seite 28, Anhang III, siebter Betrag für das Pfund Sterling:

anstatt: „2 463,49 Lit“

muß es heißen: „2 468,49 Lit“.

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VERZEICHNIS DER FÜR GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN
ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLEN

Das Verzeichnis enthält alle Zollstellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Österreichs und der Schweiz, die für das gemeinschaftliche Versandverfahren zuständig sind.

Soweit in nachstehendem Text auf die Gemeinschaft oder auf die Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf Österreich und die Schweiz.

615 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Veröffentlichungsnummer: CB-40-84-351-7C-C ISBN: 92-825-4841-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 500 bfrs; 24,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg